

Wohnungsvergabe der Brucker Wohnbau* und ZUWO*



Voraussetzungen für die Nutzung einer geförderten Wohnung

- 1) Geförderte Wohnungen können österreichische Staatsbürger bzw. diesen im Sinne des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 gleichgestellte Personen erhalten.

Gleichgestellt sind in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätige Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder solche Personen, deren Flüchtlingseigenschaft festgestellt ist, und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

- 2) Volljährigkeit
- 3) Während der gesamten Laufzeit der Förderung muss ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden.
- 4) Das Familienjahresnettoeinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:
 - 1 Person: € 40.800,00
 - Diese Beträge erhöhen sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person um 50%
 - Für jede weitere Person: je € 5.400,00.
 - Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen um jeweils € 1.080,00 verringert sich die Förderungshöhe für Förderungen von Eigenheimen und Wohnbauschekwohnungen um jeweils 20%
 - Weitere wichtige Informationen finden Sie in der „Eidesstattlichen Erklärung“ des Landes Steiermark
- 5) Für die Brucker Wohnbau gilt zusätzlich der Beitritt zur Genossenschaft:
Aufgrund § 8 WGG und laut Satzung der Genossenschaft dürfen Wohnungen nur an Genossenschaftsmitglieder vergeben werden. Hierfür ist ein einmaliger Betrag für den Anteilerwerb in Höhe von € 36,34 (29,07 € für den Anteil und 7,27 € für die Bearbeitung) zu entrichten.

Um die Förderkriterien zu überprüfen, benötigen wir von allen einziehenden Personen folgende Unterlagen:

- Jahreslohnzettel des vorangegangenen Kalenderjahres (*in Kopie*)
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (*in Kopie*)
- Eidesstattliche Erklärung des Landes Steiermark (*bei uns auszufüllen*)

Erst nach Vorliegen aller benötigten Unterlagen sowie deren Überprüfung, kann eine Wohnung zugewiesen werden.

* Brucker Wohnbau = Brucker Wohnbau- und Siedlungsvereinigung eingetragene gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung; ZUWO = Gemeinnützige ZUWO Zufrieden Wohnen GmbH

Weitere Informationen:

1) Vergabekriterien

Bei der Vergabe von Wohnungen der Brucker Wohnbau und ZUWO wird nach folg. Kriterien vorgegangen, wobei jedenfalls dringliche Fälle vorrangig behandelt werden:

- a. Soziale Gesichtspunkte, wie z.B. Kinderanzahl, Einkommenssituation, gesundheitliche Aspekte usw.
- b. Wohnungsdefizite
 - a. Alleinerzieher ohne eigenen Haushalt
 - b. Kellerwohnung
 - c. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung
 - d. Bisher kein gemeinsamer Haushalt von Ehegatten oder Lebensgefährten (erschwerend, wenn Kinder vorhanden sind)
- c. Bei einer Wohnungsvergabe wird auf die Art und das Ausmaß des Wohnungsbedarfs, auf die finanzielle und soziale Lage des Wohnungswerbers sowie auf die Vormerkdauer geachtet
- d. In besonderen Fällen kann eine Zuweisung vorweg durch den Vorstand / die Geschäftsführung erfolgen, insbesondere wenn sich der Wohnungswerber / die Wohnungswerberin unverschuldet in einer Notlage befindet
- e. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Wohnung besteht nicht
- f. Aufgrund einer Gesetzesänderung, müssen die Gemeinnützigen Bauvereinigungen und somit auch wir, Wohnungen vorrangig an Inländer und Gleichgestellten vergeben (§ 8 (1), § 8 (4) bis (6) + § 15f WGG).

2) Wo wird der Antrag eingereicht?

Mail an office@bruckerwohnbau.at oder persönlich vor Ort in der Hausverwaltung

3) Wer beurteilt den Antrag? Wie lange dauert die Beurteilung?

Das Ansuchen wird von der Hausverwaltung bearbeitet und vom Vorstand / Geschäftsführung nach Vorliegen der Rechtmäßigkeit genehmigt. Vormerkungen werden chronologisch bzw. auch gemäß der Vergabekriterien bearbeitet. Bei einer Übereinstimmung der Wünsche und unserem Angebot werden die Ansuchenden so früh wie möglich informiert. Es ist zu beachten, dass dann das Ansuchen neuerlich bearbeitet wird, damit aktuelle Lebensumstände korrekt beurteilt werden.

4) Wer beurteilt den Antrag, wenn nicht für eine Wohnung der Brucker Wohnbau und ZUWO, sondern für eine andere Wohnung angesucht wird?

Das Ansuchen ist an die jeweilige Gemeinde zu richten und wird dort auch bearbeitet (z.B. Stadtgemeinde Bruck an der Mur). Unter Umständen gibt es bei der jeweiligen Gemeinde auch einen Wohnungssprechtag, wo das Ansuchen präsentiert werden kann. In unserer Hausverwaltung kann erfragt werden, was bei der bevorzugten Gemeinde der Fall ist.

Die Brucker Wohnbau und die ZUWO haben keinen Einfluss auf die Entscheidung der Gemeinden.

